

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u.a.

Wir danken für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Allerdings haben wir unsererseits zu der Gesetzesinitiative bislang nur wenige Rückmeldungen erhalten, so dass wir eine abschließende Positionierung im Sinne des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft noch nicht herbeiführen konnten. Dessen ungeachtet möchten wir Ihnen schon an dieser Stelle unsere vorläufigen Überlegungen zur Kenntnis geben.

a) Erschwerung von Ablehnungsgesuchen § 44 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E

Es ist bereits mit den vorhandenen Regelungen schwer, ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch einzureichen. Zudem hat die Rechtsprechung missbrauchskorrigierende Kriterien entwickelt. Die vorgeschlagene Regelung würde den Zugang der Rechtssuchenden zu einem unbefangenen Richter weiter erschweren. Wir sehen die Gefahr, dass mit der Anforderung, das Ablehnungsgesuch "unverzüglich" anzubringen, berechtigte Ablehnungsgesuche vorschnell und ohne hinreichende Begründung abgeschnitten werden könnten. Insoweit erscheint die zeitliche Begrenzung mit dem Kriterium "unverzüglich" u. U. überhöht. Der Begriff "unverzüglich" dürfte zudem in der Praxis aufgrund seiner Unbestimmtheit zu Rechtsunsicherheit führen. In rechtstatsächlicher Hinsicht stellt sich zudem die Frage nach der praktischen Relevanz der Regelung. Uns ist das dargestellte Missbrauchspotenzial bislang nicht bekannt. Insoweit bitten wir um Überprüfung, ob der geplante Eingriff in das sensible Recht auf die Prozessführung durch einen unbefangenen Richter tatsächlich geboten erscheint.

b) Hinzuziehung von Sachverständigen § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E

Die Klarstellung in § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E, dass Sachverständige zur fachlichen Unterstützung des Gerichts beratend hinzugezogen werden können, dient der Effizienz der Verfahren. Insbesondere kann damit auch die Qualität der Verfahren bei technisch komplizierten Sachverhalten gesteigert werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Durch eine Umformulierung des § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E sollte aber klargestellt werden, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen verfahrensbegleitend zu Beratungszwecken bedienen kann.

In diesem Zusammenhang ist aus der Erfahrung der IHKs festzustellen, dass teilweise in einzelnen Gerichten oder Rechtsgebieten der in § 404 ZPO gesetzlich normierte Vorrang der öffentlich bestellten Sachverständigen nicht oder sehr unzureichend beachtet wird. Hier besteht aus unserer Sicht ein Verbesserungsbedarf, da die Bezeichnung "Sachverständiger" als solche nicht geschützt ist und auch keinen Nachweis der Sachkunde oder Eignung erfordert. Durch das sehr aufwendige Bestellungsverfahren der IHKs wird hingegen sichergestellt, dass mit den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den Gerichten persönlich und fachlich besonders geeignete Personen zur Verfügung stehen. Wir schlagen deshalb ergänzend folgende Neufassung des § 404 Abs. 3 ZPO vor:

"Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sind diese heranzuziehen. Andere Personen sind nur dann zu wählen, wenn besondere Umstände es erfordern. Die abweichende Auswahl hat das Gericht zu begründen."

c) Beschwerderecht in PHK-Sachen juristischer Personen § 127 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausdehnung des Beschwerderechts der Staatskasse auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen oder an Parteien kraft Amtes. Diese Neuregelung könnte insbesondere die von Teilen der Wirtschaft gesehenen Fehlanreize bei der Insolvenzanfechtung eindämmen.

d) Erleichterter Vergleichsabschluss § 278 Absatz 6 ZPO-E

Zu begrüßen ist die Neuregelung von § 278 Absatz 6 ZPO-E. Sie ermöglicht nunmehr den Vergleichsabschluss zu erleichterten Bedingungen.

e) Keine mündlichen Verhandlung bei Tatbestandsberichtigung § 320 Absatz 3 bis 5 ZPO-E

Für die Parteien kann es enorm wichtig sein, einen unrichtig wiedergegebenen Tatbestand korrigieren lassen zu können. Insbesondere für ein Rechtsmittelverfahren kann dies entscheidend sein. Den Parteien muss daher Gelegenheit gegeben werden, korrigierend vorzutragen. Wir bitten daher um Überprüfung der vorgeschlagenen Streichung von § 320 Absatz 3 ZPO.

f) Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde § 544 ZPO-E

Zur Festsetzung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde haben wir bislang keine klare Position. Für eine Festsetzung spricht, dass eine Herabsetzung oder gar ein Entfallen der Wertgrenze sich u. U. belastend für die Unternehmen auswirken könnte, da die Kosten für Revisionsverfahren deutlich höher sind, als Gerichts- und Anwaltskosten für Berufungsverfahren. Auf der anderen Seite zeigen die in der Begründung aufgeführten Fallzahlen, dass die Wertgrenze schon heute nicht den Zweck der Entlastung des BGH erfüllt. Eine weitere Anhebung der Wertgrenze würde hingegen dem berechtigten Interessen der Beschwerdeführer der Nichtzulassungsbeschwerde an der Klärung der strittigen Rechtsfragen nicht gerecht werden. Der Streitwert trifft auch über die Interessen und die persönliche Betroffenheit der Parteien keine Aussage. Ggf. sollten deshalb andere objektive Kriterien gefunden werden, denkbar wäre der Ausschluss von erkennbar erfolglosen, missbräuchlichen Nichtzulassungsbeschwerden, oder eine Wertgrenze, die maximal das x-fache der Berufungssumme beträgt.

g) Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten und Qualitätssicherung §§ 72a, 119a GVG

Die Vorteile einer Spezialisierung bei Sachverhalten, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplex sind, liegen auf der Hand: Zeitersparnis, höhere Richtigkeitsgewähr und Akzeptanz der Entscheidungen. Spezialisierte Spruchkörper können aber nur dann die beabsichtigte hohe Qualität der Rechtsprechung erlangen, wenn ihnen ausreichend Fallmaterial zur Verfügung steht, um Erfahrung und fachliche Expertise aufbauen zu können. Geprüft werden sollte deshalb, ob die Spezialisierung – soweit erforderlich - durch eine Konzentration bestimmter Verfahren an einzelnen Gerichten flankiert werden müsste, insbesondere dort wo nur durch Zusammenziehen von Verfahren mehrerer Bezirke ein ausreichend hohes Fallaufkommen sichergestellt ist. Einer Konzentration steht zugegebenermaßen aber entgegen, dass die Rechtssuchenden, in dem Fall meist beide Parteien des Rechtsstreits, weite Wege und damit einen entsprechenden finanziellen Mehraufwand (Fahrtkosten, Korrespondenzanwalt) in Kauf nehmen müssen, weshalb eine Konzentration in den Regionen zum Teilauch auf ausdrückliche Ablehnung stößt.

Trotz der positiven Effekte einer Spezialisierung gilt es zu beachten, dass eine Spezialisierung der allgemeinen Zivilkammern an den Landgerichten zu einem weiteren Bedeutungsverlust der Kammern für Handelssachen (KfHs) beitragen kann. Das wäre ein Verlust für die Unternehmen, die von der Sachnähe und Expertise der KfH profitieren. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die KfHs auch in Zukunft die Spezialgerichte der Wirtschaft bleiben. Zielführend könnten deshalb die Vorschläge der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe zum Justizstandort Deutschland sein, wonach die Spezialgerichte auf Antrag der Parteien als Kammern für Handelssachen unter Hinzuziehung von zwei Handelsrichtern tätig werden können. Dies würde auch zu einer Spezialisierung der KfHs führen und könnte voraussichtlich den dort sinkenden Eingangszahlen entgegenwirken. Zu betonen ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass uns der ebenfalls

gemachte Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Umstrukturierung der Spruchkörper der KfHs hin zu drei Berufsrichtern und optional zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern nicht überzeugt. Zum einen ist nicht erkennbar, dass eine Entscheidung mit drei Berufsrichtern qualitativ hochwertiger sein soll, als die von einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern. Im Gegenteil: Der besondere kaufmännische Sachverstand der Handelsrichter dient als Korrektiv für die oftmals eher praxisferne Sicht der Berufsrichter und erhöht damit die Akzeptanz der Entscheidung. Und zum anderen wird in der Berufungsinstanz ohnehin mit drei Berufsrichtern entschieden, so dass der Mehrwert von drei Berufsrichtern in der Eingangsinstanz nicht erkennbar ist.

Ansprechpartner

Dr. Christian Groß

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereich Recht

Leiter Zivilrecht und Justiziariat sowie Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Str. 29, 10178 Berlin

Tel.: (030)20308-2723 Fax: (030)20308-5-2723

mailto:gross.christian@dihk.de